

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Haushaltsführung 1985 bei Kap. 15 02 Titelgruppe 07
(Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz);
hier: Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 2 – Ges 0257 –
11/85 – vom 20. Januar 1986:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 15 02 Titelgruppe 07 (Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 175 000 000 DM zu leisten. Nach dem vorläufigen Abschluß des Bundeshaushalts 1985 ergibt sich eine tatsächliche Mehrausgabe von 168 628 592,52 DM (= 1,18 v. H. des Ansatzes).

Auf Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht ein Rechtsanspruch. Der Mehrbedarf wurde bei der Aufstellung des Haushalts 1985 nicht vorgesehen. Er dürfte darauf zurückzuführen sein, daß weniger Kinder aus dem Kindergeldbezug ausgeschieden sind, als angenommen wurde.

Die Mehrausgabe war unabweisbar und unvorhergesehen.

